

# Bezirksgericht Bülach

II. Abteilung



Geschäfts-Nr.: [REDACTED] LG/

Mitwirkend: V [REDACTED]  
S [REDACTED]  
S [REDACTED]

Urteil vom [REDACTED] 2022

(im abgekürzten Verfahren nach Art. 358 ff. StPO)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Geschäfts-Nr. [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Staatsanwältin [REDACTED] Zweigstelle Flughafen, Prime Center 1, 7. Stock, Postfach, 8058 Zürich,  
Anklägerin

gegen

[REDACTED] geboren [REDACTED] 1998, von [REDACTED]  
[REDACTED]

Beschuldigter

Haft: vom [REDACTED] 2021, [REDACTED]

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

betreffend **Erpressung etc.**

Privatklägerin

[REDACTED] geboren [REDACTED] 1989, Staatsangehörigkeit: Ungarn, [REDACTED]  
[REDACTED]

Unter Hinweis auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom [REDACTED] 2022, hier eingegangen am [REDACTED] 2022 (act. 23, diesem Urteil beigeheftet),

unter dem weiteren Hinweis auf die Zustimmung des Beschuldigten zur Anklageschrift gemäss act. 21/7 und 21/9,

da die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist,

da die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimmt,

da die beantragten Sanktionen angemessen sind,

weshalb die Straftatbestände und die Sanktionen der Anklageschrift gemäss Art. 362 Abs. 2 StPO zum Urteil zu erheben sind,

**wird erkannt:**

1. Der Beklagte hat sich wie folgt schuldig gemacht:
  - Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 156 Ziff. 3 StGB,
  - versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
  - mehrfache Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB.
2. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom [REDACTED] 2021 ausgefallte bedingte Strafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 60.–, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist, wird widerrufen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 18 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist) sowie mit einer Busse von Fr. 300.–.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.

5. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 1'500.- ; die weiteren Auslagen betragen:  
Fr. 2'100.- Gebühr für die Strafuntersuchung  
Fr. 980.- Auslagen Kantonspolizei Zürich  
Fr. 892.40 Auslagen Gutachten  
Fr. 6'550.- amtl. Verteidigungskosten (inkl. MwSt.)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, welche einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.
8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an
- den Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (2-fach, übergeben)
  - Privatklägerschaft
  - die Bezirksgerichtskasse
- und nach Eintritt der Rechtskraft an
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B
9. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Bülach, II. Abteilung, Postfach, 8180 Bülach, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden. Im abgekürzten Verfahren kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift. Ausserdem kann eine Partei die Festsetzung der Gerichtsgebühr anfechten.

Der Partei, welche Berufung angemeldet hat, läuft eine Frist von **20 Tagen** ab Zustellung der summarischen Urteilsbegründung, um beim Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen.

Erfolgt die Eröffnung des Urteils durch Übergabe resp. Zustellung der schriftlichen summarischen Urteilsbegründung, beginnen beide oben genannten Fristen gleichzeitig zu laufen.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Bülach, [REDACTED] 2022

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Bezirksrichterin:  
[REDACTED]

Die Gerichtsschreiberin:  
[REDACTED]

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht.

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss diese vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

# Anklage:

## 1. Sachverhalt

Der beschuldigte [redacted] hat

- ◆ in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten zu bestimmen, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigte, wobei er gegen eine Person Gewalt anwendete,
- ◆ versucht, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit zu nötigen, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden,
- ◆ mehrfach gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hatten,

indem er Folgendes tat:

Dossier-Nr. 1

Straftatbestand **Erpressung (Gewaltanwendung)**  
**Versuchte Nötigung**  
**Mehrfache Tötlichkeiten**

Beschuldigte Person [redacted]

Datum und Zeit [redacted] 2021, ca. 20:30 Uhr bis 21:00 Uhr

Deliktort [redacted]

Geschädigte Person [redacted]

Tatvorgehen Der Beschuldigte betrat das [redacted] wo er wiederholt von der Privatklägerin [redacted] CHF 1'000.00 einforderte. Nachdem sich die Privatklägerin [redacted] weigerte, das Geld zu übergeben, tat der Beschuldigte Folgendes, um in erster Linie die Privatklägerin [redacted] aber auch die Geschädigte [redacted] dazu zu bringen, ihm das geforderte Geld zu übergeben:

- Der Beschuldigte packte die Privatklägerin [redacted] an den Handgelenken.
- Der Beschuldigte stiess die Privatklägerin [redacted] auf das Sofa in der Küche.

- Der Beschuldigte ohrfeigte die Privatklägerin [REDACTED] ca. vier Mal.
- Der Beschuldigte schlug die Privatklägerin zwei bis drei Mal mit der Faust in die Rippengegend.
- Der Beschuldigte packte die Privatklägerin [REDACTED] mit beiden Händen am Hals, sodass diese kurzzeitige Atemnot bekam.

Weiter sagte der Beschuldigte auf Englisch, Deutsch sowie in einem Englisch-Deutsch-Gemisch Folgendes oder Ähnliches zur Privatklägerin [REDACTED] sowie zur [REDACTED] um in erster Linie die Privatklägerin [REDACTED] aber auch die [REDACTED] in Angst und Schrecken zu versetzen und dazu zu bringen, ihm das geforderte Geld zu übergeben:

- «I'll kill you or your children»
- «1000 Franken jetzt von [REDACTED] oder ich mache den Club kaputt, ist mir scheisseegal. Ich mache diesen Club kaputt, [REDACTED] überall ich mach kaputt. Alle meine Cousins, ich schwöre auf meine Mutter, ich schwöre. Ich schwöre auf meine Mutter, ich verbrenne jeden Scheissclub. Alle. Alle, alle Clubs, alle [REDACTED] ich mache kaputt. Ich schwöre dir.»
- «Die when you want, die.»
- «20 Minute wenn ich dir nid alüte, 20 Minute wenn ich dir nid alüte, gahsch du kaputt, kaputt, kaputt, kaputt. Isch mir scheisseegal, [REDACTED] Nehmed sie mit. Genau die verdammti Drecksnutte, genau die, nehmed sie mit.»
- «I not call my cousin. 20 Minuten. 20 Minuten. 20 Minutes, when i not call my cousin I have the money»
- «Kündige diese verdamnte Nutte. Kündige besser. Dreckige Nutte. Dreckige Nutte.»
- «Heute Abend 1000 Franken, plus ich mache kaputt diesen Club, wenn ich sie wieder gesehen. Sofort 1000 Francs, i swear.»
- «Was draussen warten. Ich bin nicht dumm. Nachher machst du Türe. Ich mache diese Scheisstür kaputt.»
- «I will kill you, I swear this time will kill you. I swear.»
- «Jetzt sofort 1000 Franken. Ist mir scheisseegal. Ist mir schweissegal. Oder willst du sehen, wie [REDACTED] bricht etwas? Komm, ich zeige dir. Komm ich zeige dir, wie [REDACTED] [...]»

- «Nein, sie muss mir viel geben, aber heute muss sie mir 1000 geben»

Aufgrund des genannten Verhaltens des Beschuldigten entschied sich die Privatklägerin [REDACTED] ihre [REDACTED] zu bitten, dem Beschuldigten von ihrem Geld (Geld Privatklägerin [REDACTED] CHF 400.00 aus dem Tresor zu geben. Und nachdem der Beschuldigte sich mit den erhaltenen CHF 400.00 nicht zufriedengab, namentlich sein oben umschriebenes Verhalten zum Nachteil der Privatklägerin [REDACTED] und der [REDACTED] fortsetzte, entschied sich die [REDACTED] dem Beschuldigten weitere CHF 600.00 vom Geld der Privatklägerin [REDACTED] zu übergeben. Damit schädigte sich Privatklägerin [REDACTED] - gezwungen durch das Verhalten des Beschuldigten - selbst im Umfang von CHF 400.00, während die [REDACTED] die Privatklägerin im Umfang von CHF 600.00 schädigte, wobei sich der Beschuldigte entsprechend im Gesamtbetrag von CHF 1'000.00 bereicherte, obwohl er wusste, dass er hierzu nicht berechtigt war.

(Erpressung)

In der Folge erklärte der Beschuldigte, bevor er [REDACTED] verliess Folgendes:

- «Wenn sie arbeitet wieder hier, [REDACTED] schwöre dir, ich komme wieder, nächstes Mal ich komme mit 10 Leuten. Verstehst du, was ist 10 Leute. Wenn sie wieder [REDACTED] ist mir scheissegal. Wenn sie [REDACTED] wenn ich sie sehe irgendwo [REDACTED] schwöre dir auf meine Mutter. Meine Mutter ist heilig.»
- «Wenn sie [REDACTED] ich schwöre [...]»
- «I swear, when I see you one time again, I swear, when I see you one time again. I will kill you, I swear, I swear, when I see you one time again in my life, I kill you, I kill you, I cut your throat.»

Der Beschuldigte fuhr sich bei der letzten Äusserung mit dem Zeigefinger mehrfach über seinen Hals und gestikulierte ein «Kehle durchschneiden». Weiter behändigte der Beschuldigte eine an der Wand hängende Schere, um seinen vorangehenden verbalen Drohungen Nachdruck zu verleihen. Durch diese Worte, Gesten und Handlungen beabsichtigte der Beschuldigte die Privatklägerin [REDACTED] zu zwingen, ihre [REDACTED] aufzugeben, bzw. die [REDACTED] zu zwingen, die Privatklägerin [REDACTED] nicht weiter zu beschäftigen, was nicht gelang.

(Versuchte Nötigung)



2. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom [REDACTED] 2021 ausgefallte bedingte Strafe von 90 Tagessätzen zu CHF 60.00, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist, wird widerrufen.
3. Der beschuldigte [REDACTED] wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten sowie einer Busse von CHF 300.00.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren.
5. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse von CHF 300.00 wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen umgewandelt.
6. Die Kosten werden dem beschuldigten [REDACTED] auferlegt.
7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF  
Die übrigen Kosten betragen:

CHF	2'100.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	892.40	Auslagen (Gutachten)
CHF	980.00	Auslagen Polizei
<b>CHF</b>	<b>3'972.40</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten (allfällige weitere vorbehalten)</b>
<b>CHF</b>	<b>3'972.40</b>	<b>Total</b>
8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen.  
Vorbehalten bleibt die Verpflichtung der beschuldigten Person, dem Kanton diese Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
9. Mitteilung an:
  - die beschuldigte Person und ihre Verteidigung (vorgenannt)
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland
  - die Privatklägerschaft gemäss separatem Verzeichnis
  - die Opfer, die sich nicht zugleich als Privatklägerschaft konstituiert haben gemäss separatem Verzeichnissowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
  - ◆ die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
  - ◆ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich
10. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien mit der Zustimmung zum abgekürzten Verfahren auf ein Rechtsmittel verzichtet haben.



11. Eine Berufung, mit der nur geltend gemacht werden kann, der Anklageschrift sei nicht zugestimmt worden oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll angemeldet werden.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

#### **4. Anträge**

##### **4.1 Antrag für die Hauptverhandlung**

- ◆ Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft zum Urteil zu erheben.

Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland

Staatsanwältin

- ◆ Untersuchungsakten

Kopie an:

- ◆ die beschuldigte Person und ihre Verteidigung (vorgenannt)
- ◆ die Privatklägerschaft gemäss separatem Verzeichnis
- ◆ die Opfer, die sich nicht zugleich als Privatklägerschaft konstituiert haben gemäss separatem Verzeichnis